

Zeitung verrechnet sich bei Mengenangabe

2,5 Millionen Fass Öl sind 424,5 und nicht 240 Millionen Liter

In einer überregionalen Zeitung erscheint ein Interview mit dem Vorstandsvorsitzenden einer Ölgesellschaft. In der gleichen Ausgabe berichtet sie über den venezolanischen Präsidenten Chavez. Dabei ist von Chavez als "Putschist" die Rede. Zuvor hatte die Zeitung über die Situation auf dem Ölmarkt und mögliche Alternativen berichtet. Passage aus dem Beitrag: "Dabei ist Iran mit 2,5 Millionen Fass (240 Millionen Liter) ein viel wichtigerer Öl-Exporteur als es der Irak 2002 war." Ein Leser vermutet bei dem Beitrag mit dem Vorstandsvorsitzenden ein Gefälligkeitsinterview als Gegenleistung für Anzeigen. Die Bezeichnung "Putschist" für Venezuelas Präsidenten Chavez hält er für eine bewusst gewählte negative Darstellung. Er vermisst den Hinweis, das Chavez demokratisch gewählt worden sei. Die Umrechnung von 2,5 Millionen Fass in 240 Millionen Liter sei außerdem falsch. Er habe die Zeitung auf den Fehler aufmerksam gemacht, doch sei dieser nicht korrigiert worden. Der Mann – ein Wissenschaftler – ruft den Deutschen Presserat an. Die Zeitung hält den Vorwurf des Beschwerdeführers, es habe sich um ein Gefälligkeitsinterview gehandelt, für absurd. Die Bezeichnung von Präsident Chavez als "Putschist" verstoße nicht gegen presseethische Grundsätze, sondern sei eine Tatsachenbeschreibung. Für seinen Putschversuch im Februar 1992 sei Chavez mit Gefängnis bestraft worden. Zur Öl-Mengenangabe räumt die Zeitung ein, dass sie sich verrechnet habe. 2,5 Millionen Fass Öl seien nicht 240, sondern 424,5 Millionen Liter. (2006)

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Wie die Chefredaktion selbst einräumt, ist die Angabe "240 Millionen Liter" nicht korrekt. Die falsche Angabe ist zwar eine Marginalie, stellt jedoch einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar. Der Presserat hält die Beschwerde für begründet, verzichtet aber auf eine Maßnahme. Der Beschwerdeausschuss folgt nicht der Auffassung des Beschwerdeführers, wonach die Zeitung ein Gefälligkeitsinterview mit dem Öl-Manager als Gegenleistung für Anzeigen geführt habe. Allein die Redaktion entscheidet, wen sie zu welchen Themen zu Wort kommen lässt. Die Veröffentlichung ist von Leserinteresse und unter publizistischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Die Bezeichnung von Präsident Chavez als "Putschist" ist vertretbar. Da der Politiker 1992 für einen Putschversuch mit Gefängnis bestraft wurde, kann er auch als Putschist bezeichnet werden. (BK2-248/06)

Aktenzeichen:BK2-248/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme